

Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 05.07.2013, Az.: 11 ME 148/13

Der Antragsteller wandte sich gegen einen Bescheid der Antragsgegnerin, mit der ihm unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgegeben worden ist, seine sowie die von ihm betreuten Hunde an Sonn- und Feiertagen ganztägig, im Übrigen täglich in der Zeit von 22.00 Uhr abends bis 7.00 Uhr morgens mit Ausnahme im Einzelnen geregelter kurzzeitiger Auslaufzeiten im geschlossenen Gebäude zu halten.

Hierbei machte der Antragsteller geltend, dass das Verwaltungsgericht einen Fall entschieden habe, der von dem Bescheid der Antragsgegnerin nicht erfasst werde. So seien Lärmbelästigungen erfasst worden, die außerhalb der ihm aufgetragenen Ruhezeiten lägen. Darüber hinaus wären prinzipiell keine Angaben zur Intensität der Ruhebelästigung erfolgt. Ebenso könnten die gerügten Lärmbelästigungen durch einen anderen Hund erfolgt sein. Zumindest sei Hundegebell in einem ländlichen Gebiet grundsätzlich ortsüblich und zu akzeptieren.

Das Verwaltungsgericht legte dar, dass die Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheids auf § 17 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Abs. 1 S. 1 NHundG gründe. Hiernach können die Behörden die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der im Gesetz enthaltenen Vorschriften treffen. Insbesondere sei ein Hund so zu halten, dass von ihm keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Hierbei ist es ausreichend, dass im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Häufiges und anhaltendes lautes Hundegebell soll diese Voraussetzungen erfüllen. So stellt diese eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft i. S. d. § 117 Abs. 1 OwiG dar. Es seien Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens der Nachbarn zu befürchten.

Die Antragsgegnerin stützte sich hierbei nicht nur auf die vom Antragsteller gerügten Lärmbelästigungen, sondern vielmehr auf zahlreiche Lärmprotokolle mehrerer Nachbarn. Diese lassen vermuten, dass das Hundegebell immer wieder auftritt, ungeachtet der Uhrzeit. Das Hundegebell sei hierbei so laut und lang anhaltend, dass von einer über das übliche und zumutbare Maß hinausgehenden Beeinträchtigung der Nachbarschaft ausgegangen wird. Die Dauer und Häufigkeit der Belästigungen kann nicht mehr als ortsüblich angesehen werden. Bei Lärm, der von einer Tierhaltung ausgeht, ist es für die Annahme einer erheblichen Belästigung auch nicht erforderlich, dass bestimmte Immissionsrichtwerte überschritten werden. Eine lärmbedingte erhebliche Belästigung sei ausreichend.

Daneben hat der Antragsteller auch den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Gefahrenabwehrverordnung verwirklicht, wonach Tiere so gehalten

werden müssen, dass sie nicht durch ihr Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche andere in ihrer Ruhe stören.

Das OVG folgte vollumfänglich den Ausführungen der Antragsgegnerin. Ermessensfehler waren nicht ersichtlich.